

I. Allgemeines

1. Zweck

Die Stiftung nimmt Vorsorgegelder im Sinne von Art. 82 BVG entgegen, um diese möglichst vorteilhaft anzulegen und zu verwalten. Sie stützt sich dabei vor allem auf die Dienste der Aargauischen Kantonalbank als Stifterin, gegebenenfalls weiterer Gesellschaften, Organisationen oder Institutionen, welche mit dieser verbunden sind. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

2. Vorsorgevereinbarung

Zur Erreichung dieses Zwecks schliesst die Stiftung nach Massgabe dieses Reglements sowie der einschlägigen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften mit einzelnen privaten Vorsorgenehmern Vorsorgevereinbarungen ab.

3. Bestimmung der Einzahlungen

Die Einzahlungen der Vorsorgenehmer können einmalig oder periodisch erfolgen. Der Vorsorgenehmer bestimmt, ob er regelmässig oder sporadisch Einzahlungen vornehmen will.

II. Die einzelnen Vorsorgeformen

4. Übersicht

Basis jeder Vorsorgevereinbarung ist die Akkumulierung von Sparkapitalien und deren Zinsen auf einem individuellen Vorsorgekonto. Daneben hat der Vorsorgenehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie dieses Reglements folgende Möglichkeiten:

- Anlage eines Teils seines Vorsorgekapitals in Anrechten
- Ergänzung der Vorsorgevereinbarung durch Versicherung gegen das Risiko des Todes mit oder ohne Invaliditätsdeckung
- Verwendung des Vorsorgekapitals zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum.

5. Vorsorgekonto

Die Stiftung eröffnet bei der Aargauischen Kantonalbank oder bei mit ihr verbundenen Gesellschaften auf den Namen jedes Vorsorgenehmers ein Vorsorgekonto, auf dem sie dessen Vorsorgebeiträge anlegt. Die entsprechenden Guthaben werden im Rahmen des Steuerprivilegs zu einem Vorzugszins verzinst. Die Aargauische Kantonalbank setzt den Zinssatz für die Vorsorgekonti fest und gibt diesen durch Anschlag im Schalterraum sowie im Internet (www.akb.ch) bekannt. Für die Kontoadministration und spezielle Dienstleistungen können Spesen verlangt werden. Der Vorsorgenehmer kann mehrere Vorsorgevereinbarungen mit der Stiftung abschliessen. Das Aufteilen von Guthaben einer Vorsorgevereinbarung ist nicht möglich.

6. Anlagen

Der Vorsorgenehmer hat die Möglichkeit der Anlage eines Teils oder des gesamten Guthabens in Swisscanto Anrechte oder, nach Abklärung der Risikofähigkeit und Risikobereitschaft, in vom Stiftungsrat ausgewählte Anlageinstrumente zu investieren. Hat der Vorsorgenehmer sein Domizil im Ausland können Wertschriftenanlagen aufgrund von Restriktionen der Depotbank ausgeschlossen werden. Die Auftragserteilung an die Stiftung erfolgt mit separatem Zeichnungsschein, wobei Anlagen einmalig oder als wiederkehrender Auftrag (Dauerauftrag) getätigt werden können. Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernimmt die Stiftung keine Verantwortung. Die Anlagen sowie die darauf entfallenden Erträge bilden Teil des individuellen, gebundenen Vorsorgekapitals. Details regelt das Anlagereglement.

7. Ergänzende Versicherung

Will der Vorsorgenehmer seine persönliche Vorsorge durch den Abschluss einer Risikoversicherung ergänzen, kann er die Stiftung mit dem Abschluss einer entsprechenden Versicherung bei denjenigen konzessionierten schweizerischen Gesellschaften beauftragen, welche mit der Stiftung zusammenarbeiten. Die Stiftung überweist die Prämien unter Belastung des Vorsorgekontos direkt an die Versicherungsgesellschaft; andererseits werden allfällige Rückvergütungen oder Überschussbeteiligungen auf das Vorsorgekonto gutgeschrieben. Die ergänzende Versicherung untersteht im Übrigen den Bedingungen der betreffenden Versicherungsgesellschaft.

8. Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgekapital für selbstgenutztes Wohneigentum ist ohne Kündigungsfrist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig (vgl. Art. 16). Darlehens- oder Kreditgeber, insbesondere auch die Aargauische Kantonalbank, bleiben in ihrem Entscheid über die Belehnung von Vorsorgekapital in jeder Hinsicht frei.

III. Geschäftsführung der Stiftung

9. Geschäftsleitung, Vollmacht an Aargauische Kantonalbank

Der Stiftungsrat beauftragt die Aargauische Kantonalbank mit der Geschäftsführung für die Stiftung. Die Bank legt dem Stiftungsrat auf das Ende jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die Geschäftsführung ab. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Aargauische Kantonalbank und ihre jeweiligen Zeichnungsberechtigten sind ermächtigt, namens der Stiftung zu handeln, insbesondere Vorsorgevereinbarungen abzuschliessen und im Rahmen des Stiftungszwecks alle Rechtshandlungen gegenüber Vorsorgenehmern zu tätigen. Die Art der Zeichnungsberechtigung entspricht derjenigen, wie sie für die Aargauische Kantonalbank gilt.

10. Steuerausweis, Auszüge für Vorsorgenehmer

Die Stiftung erstellt zuhanden des Vorsorgenehmers jährlich einen Ausweis über den Vermögensstand sowie zuhanden der Steuerbehörden eine Bestätigung für Steuerzwecke. Der für den Vorsorgenehmer bestimmte Ausweis über den Vermögensstand gibt auch Aufschluss über die getätigten Anlagen, die Umsätze, die Erträge sowie die bezahlten Versicherungsprämien.

Hat der Vorsorgenehmer einen E-Banking-Vertrag mit der Aargauischen Kantonalbank abgeschlossen und dabei auf die Zustellung von Papierdokumenten verzichtet, gilt dies auch für Vorsorgekonti.

IV. Auszahlung des Vorsorgekapitals

11. Erlebensfall

Altersleistungen werden grundsätzlich bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV fällig. Im Erlebensfall, frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Rentenalters gemäss BVG, hat der Vorsorgenehmer Anspruch auf Auszahlung des gesamten Vorsorgekapitals samt Zins und Zinseszins.

Vorsorgenehmer, welche nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters weiterhin ein Erwerbseinkommen erzielen, können höchstens bis fünf Jahre über das AHV-Rentenalter hinaus Beträge in die Säule 3a einzahlen und diese weiterhin vom steuerbaren Einkommen abziehen. Die weitere Erwerbstätigkeit ist jährlich nachzuweisen. Ohne Nachweis wird die Altersleistung sofort fällig.

Liegt der Stiftung in nachgenannten Fällen keine klare Weisung des Vorsorgenehmers für die Auszahlung vor, ist sie zur Auszahlung in der Weise berechtigt, dass sie das Guthaben zugunsten des Vorsorgenehmers auf ein gewöhnliches Sparkonto bei der Aargauischen Kantonalbank überträgt (unter Meldung gemäss Art. 14):

1. bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters
2. bei fehlendem Nachweis der weiteren Erwerbstätigkeit nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters
3. spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters

12. Tod oder Invalidität

Das Vorsorgekapital wird mit dem Tod des Vorsorgenehmers fällig. Ansprüche können insoweit geltend gemacht werden, als zum Zeitpunkt des Todes oder der Invalidität noch keine Leistungen aufgrund der Ziffern 11 und 16 erbracht worden sind. Das Vorsorgekapital wird ebenfalls fällig, wenn der Vorsorgenehmer zum Bezug einer ganzen Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung berechtigt und das Invaliditätsrisiko im Rahmen der gebundenen Vorsorge im Sinne von Art. 82 BVG nicht versichert ist. Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus Risikoversicherungen gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrages.

13. Begünstigung im Todesfall

Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers haben folgende Personen Anspruch auf das Vorsorgekapital, wobei – vorbehältlich der Bestimmung von Abs. 3 – das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Kategorie die jeweils nachfolgende ausschliesst:

1. der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner,
2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
3. die Eltern,
4. die Geschwister,
5. die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Punkt 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Punkt 3 – Punkt 5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Unter Punkt 5 eingesetzte Personen oder Institutionen sind testamentarisch zu begünstigen.

Die Stiftung richtet das Vorsorgekapital mit befreiender Wirkung an diejenigen Personen aus, die aus diesem Reglement beziehungsweise allfälligen schriftlichen Mitteilungen des Vorsorgenehmers an die Stiftung als Begünstigte hervorgehen. Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Anzahl Begünstigte auf, wenn mehrere Begünstigte einer gleichen Gruppe vorhanden sind.

Ist die Stiftung durch den Vorsorgenehmer nicht über die Existenz eines Lebenspartners gemäss Definition in Punkt 2 in Kenntnis gesetzt worden, so geht die Stiftung davon aus, dass kein Lebenspartner existiert; zudem ist die Stiftung nicht verpflichtet einen allfälligen Lebenspartner aktiv zu suchen.

14. Steuer-Meldepflicht

Die Stiftung hat die Auszahlung von Vorsorgekapital den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnung von Bund und Kantonen verlangen.

V. Freizügigkeit, Auflösung der Vorsorgevereinbarung

15. Freizügigkeit

Die Freizügigkeit im Sinne der Verwendung des Vorsorgekapitals für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder zur Übertragung auf eine andere anerkannte Vorsorgeform ist gewährleistet.

Im Falle des Übertrages auf eine andere steuerbegünstigte Selbstvorsorgeform hat der Vorsorgenehmer die mit der Stiftung bestehende Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von **drei** Monaten zu kündigen (Ausnahme: Übertrag innerhalb des Verbandes Schweizerischer Kantonalbanken).

16. Auflösung, Vorbezug

1. Die Aufhebung einer Vorsorgevereinbarung mit gleichzeitiger Auszahlung des Vorsorgekapitals ist ausser den in Art. 11 und 12 genannten Fällen nur statthaft
 - a) bei nachgewiesener Auswanderung des Vorsorgenehmers (Art. 5 Abs. 1 lit. a FZG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 lit. d BVV3)
 - b) innerhalb eines Jahres bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit durch einen zuvor unselbständig erwerbenden Vorsorgenehmer und wenn der Selbständige der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht
 - c) bei Aufgabe der bisherigen selbständigen Erwerbstätigkeit und Aufnahme einer wesentlich andersartigen selbständigen Erwerbstätigkeit und wenn der Selbständige der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht.
2. Das Vorsorgekapital kann ganz oder teilweise vorbezogen werden, wenn das Vorsorgeverhältnis aufgelöst bzw. geändert wird, weil der Vorsorgenehmer die Leistung für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf oder für die Amortisation eines Hypothekendarlehns an diesem Eigentum verwendet. Dieser Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Bezüge sind möglich bis fünf Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen.

An verheiratete Anspruchsberechtigte und bei eingetragenen Partnerschaften sind vorerwähnte Auszahlungen nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Vorbehältlich von Art. 30 b BVG können im Übrigen Vorsorgekapitalien weder vorzeitig bezogen **noch abgetreten oder verpfändet** werden.

VI. Weitere Bestimmungen

17. Adressänderungen, Mitteilungen

Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Änderungen seiner Adresse jeweils unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer sind in rechtsgenügender Form erfolgt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse aufgegeben wurden.

18. Information an den Vorsorgenehmer

Die Abrechnungs- und Informationspflichten richten sich, soweit anwendbar, nach Art. 86b BVG, Art. 8 BVV3, Art. 8 FZG und Art. 2 FZV.

19. Inkrafttreten, Änderungen des Reglements

Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2016 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2013.

Allfällige Änderungen dieses Reglements werden dem Vorsorgenehmer mitgeteilt sowie der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Sie sind ohne weiteres rechtswirksam, soweit sie auf gesetzlicher oder behördlicher Anordnung beruhen. Sonstige Änderungen werden für den Vorsorgenehmer verbindlich, wenn dieser nicht innert drei Monaten seit Mitteilung von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch macht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für dieses Reglement ist Aarau.